

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuß unter Mitteilung des Ergebnisses beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften, eines Doktors der Philosophie bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verleihen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note der Dissertation oder die Note für die mündliche Prüfung „nicht bestanden“ lautet.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu einer Wiederholung melden. Will der Bewerber mit derselben Dissertation promovieren, so muß er sich innerhalb eines Jahres anmelden. Dies ist jedoch im Falle einer nach § 6 Abs. 4 Ziff. 3 abgelehnten Dissertation ausgeschlossen.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber dem Hauptberichter ein Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung.

(2) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem er neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) 150 Exemplare
in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) 6 Sonderdrucke,
wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) 30 Exemplare,
wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder

d) 3 Exemplare
in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers anzufügen (höchstens eine Seite). Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines